

anderen sowjetischen Institutionen zu regeln (Zentrales Parteiarchiv des Institutes für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU).

Am 28. Oktober nahm das Präsidium des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees folgende Bestimmung über die Gesamtrussische und die örtlichen Außerordentlichen Kommissionen an, welche am gleichen Tag durch das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee bestätigt wurde:

„1. Die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission im Kampf gegen Konterrevolution, Spekulation und Amtsverbrechen ist ihrem Status nach ein zentrales Organ, welches die Tätigkeit der örtlichen Außerordentlichen Kommissionen abstimmt und den unmittelbaren Kampf gegen Konterrevolution, Spekulation und Amtsverbrechen auf dem gesamten Territorium der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik durchsetzt.

2. Die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission ist ein Organ des Rates der Volkskommissare und arbeitet im engen Kontakt mit den Volkskommissariaten für Inneres und Justiz.

3. Die Mitglieder der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission werden durch den Rat der Volkskommissare eingesetzt.

4. Der Vorsitzende der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission gehört dem Kollegium des Volkskommissariats für Inneres an.

5. Das Kommissariat für Inneres und das Kommissariat für Justiz delegieren ihre Vertreter in die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission.

6. Das Budget der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission wird durch den Rat der Volkskommissare bestätigt.

7. Die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission und ihre örtlichen Außerordentlichen Kommissionen haben das Recht, in ihrem Zuständigkeitsbereich besondere bewaffnete Abteilungen zu bilden. Die Stärke dieser Abteilungen wird von den örtlichen Exekutivkomitees in Abstimmung mit der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission festgelegt. Kredite für die Abteilungen bei den örtlichen Außerordentlichen Kommissionen werden gemäß allgemeiner Festlegung über die örtlichen Exekutivkomitees zugewiesen.

Alle bewaffneten Abteilungen der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission und der örtlichen Kommissionen stehen unter Kontrolle und in der Nachweissführung des Revolutionsrates der Republik⁷⁾.

8. Alle Vorgänge des unmittelbaren Kampfes gegen Konterrevolution, Spekulation und Amtsverbrechen werden instanzmäßig in den entsprechenden Orten durch die von den örtlichen Sowjets und ihren Exekutivkomitees mit gleichen Rechten (anderer Abteilungen) organisierten örtlichen Außerordentlichen Kommissionen geführt.

9. Die Mitglieder der örtlichen Außerordentlichen Kommissionen werden durch die örtlichen Exekutivkomitees eingesetzt und abberufen.

10. Die Vorsitzenden der örtlichen Außerordentlichen Kommissionen werden durch die örtlichen Exekutivkomitees ausgewählt und durch die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission bestätigt.

11. Die übergeordneten Organe der Außerordentlichen Kommissionen haben das Recht, ihre Vertreter mit beschließender Stimme in die nachgeordneten Organe zu entsenden.

12. Die Beschlüsse der örtlichen Außerordentlichen Kommissionen können zeitweilig oder ständig durch die Außerordentliche Kommission höherer Instanz außer Kraft gesetzt werden.

13. Alle Haushaltspläne der örtlichen Außerordentlichen Kommissionen werden zunächst durch die örtlichen Exekutivkomitees bestätigt und gehen in den Gesamthaus-